

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 03.11.11

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2039 -

Betr.: Unwirksame Tarifverträge der Christlichen Gewerkschaften und Überprüfungen von Leiharbeitsfirmen durch die Rentenversicherungsträger in Hamburg

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 14. Dezember 2010 entschieden, dass die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) nicht tariffähig ist und keine Tarifverträge abschließen kann, mit denen Zeitarbeitsunternehmen vom Grundsatz des Equal-Pay abweichen können. Als Folge können die betroffenen Leiharbeitskräfte rückwirkend die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts, wie die Stammbeslegschaft beanspruchen. Zudem müssen die entsprechenden Verleiher die zu niedrig entrichteten Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Vor diesem Hintergrund müssen die Arbeitgeber, die die Tarifverträge der CGZP angewandt haben oder anwenden, nach den Beitrags- und Meldevorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) selbständig und unverzüglich prüfen, ob und welche Beitrags- und Meldepflichten im Nachgang zu diesem Beschluss zu erfüllen sind. Ob die Arbeitgeber ihre bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflichten erfüllt haben, prüfen die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Zeitarbeitsfirmen sind Arbeitgeber im Sinne der Sozialversicherung und damit Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Sie haben auch die ordnungsgemäßen Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten (§ 28a SGB IV).

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord haben die Rentenversicherungsträger nach der BAG-Entscheidung vom 14. Dezember 2010 - auf der Grundlage eines bundesweit einheitlich vereinbarten Verfahrensmodells - noch im Dezember 2010 die bekannten Zeitarbeitsfirmen, welche Tarifverträge der CGZP angewandt hatten, angeschrieben und auf die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen der BAG-Entscheidung hingewiesen. Die DRV Nord hat ergänzend hierzu die Arbeitgeber ihres Prüfbereichs Ende März 2011 aufgefordert, die notwendigen versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen der Tarifunfähigkeit der CGZP eigenständig und eigenverantwortlich festzustellen. Seit Mitte 2011 führen die Träger der DRV flächendeckende Arbeitgeberprüfungen bei den betroffenen Zeitarbeitsfirmen durch.

Hinsichtlich der in der Anfrage enthaltenen Fragen nach betriebsbezogenen Ergebnissen wird darauf hingewiesen, dass Sozialdaten, zu denen nach § 35 Abs. 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch auch Betriebs- und Geschäftsdaten gehören, gemäß § 67d Zehntes Buch Sozialgesetzbuch nicht übermittelt werden dürfen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der DRV Nord, der DRV Bund und der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Regionaldirektion Nord (RD Nord) wie folgt:

1. *Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die unter unwirksame Tarifverträge der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) gefallen sind, waren bei in Hamburg ansässigen Leiharbeitsfirmen und Personalserviceagenturen nach Kenntnis der Deutschen Rentenversicherung Nord seit 2004 beschäftigt gewesen (bitte nach Anzahl der Leiharbeitsfirmen und nach Jahren auflgliedern)?*

In die Prüfständigkeit der DRV Nord fallen insgesamt 32 Zeitarbeitsfirmen mit Sitz in Hamburg, die Tarifverträge der CGZP angewandt haben. Von diesen 32 Unternehmen sind im Prüfzeitraum (ab 1. Dezember 2005) insgesamt 43.962 beschäftigte Arbeitnehmer (davon 5.144 geringfügig Beschäftigte) zur Sozialversicherung gemeldet worden. In dieser Beschäftigtenzahl sind nicht nur die Leiharbeiter, sondern auch die festangestellten Arbeitnehmer der Zeitarbeitsfirmen enthalten. Eine differenzierte Auskunft nur zu der Anzahl der beschäftigten Leiharbeitern ist der DRV Nord nicht möglich, da der für diese Auswertung erforderliche Tätigkeitsschlüssel nicht vorgehalten wird.

2. *Zu welchen bisherigen Ergebnissen ist die Deutsche Rentenversicherung Nord bei Betriebsprüfungen von Leiharbeitsfirmen und Personalserviceagenturen in Hamburg nach § 28 p Abs.1 S.1 SGB IV zur Kontrolle der Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.2010 (Az.: 1 BAR 19/10) bzw. des Arbeitsgerichts Berlin vom 30.05.2011 (Az.: 29 BV 13947/10) sowie aufgrund des Verdachts der Umgehung arbeits- und melderechtlicher Bestimmungen gekommen (bitte Ergebnisse nach geprüfter Firma, Art des Verstoßes und Unternehmensteil aufgliedern und jeweils ausführlich beschreiben)?*
3. *Wenn bislang noch keine Prüfungsergebnisse erzielt werden konnten: Warum hat die Deutsche Rentenversicherung Nord bislang keine Maßnahmen zur Geltendmachung der entgangenen Sozialversicherungsbeiträge der Beschäftigten bzw. ehemaligen Beschäftigten von Hamburger Leiharbeitsfirmen und Personalserviceagenturen eingeleitet (bitte begründen)?*

Die DRV Nord hat bisher bei sechs betroffenen Zeitarbeitsfirmen die Prüfung abschließen können. In diesen Prüfungen sind insgesamt für 987 betroffene Arbeitnehmer auf zusätzliche Arbeitsentgelte entfallende Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 450.102,91 € nacherhoben worden. Im Übrigen vgl. Vorbemerkung.

Bei den übrigen 26 betroffenen Unternehmen der Zeitarbeitsbranche sind die Prüfungen seit Mitte dieses Jahres anhängig. Die DRV Nord ist bemüht, diese Prüfungen zeitnah abzuschließen, und hat gleichzeitig entsprechende Vorkehrungen getroffen, dass die eventuell nachzuerhebenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht verjähren.

4. *Welche konkreten weiteren arbeits- und beitragsrechtlichen Verstöße wurden bei Betriebsprüfungen von aktuell betroffenen Leiharbeitsfirmen und Personalserviceagenturen in Hamburg bereits in der Vergangenheit in welchen einzelnen Unternehmenseinheiten festgestellt (bitte Ergebnisse nach Jahr und nach Art des Verstoßes und Unternehmensteils ausführlich aufgliedern)?*

Nach Angaben der BA-RD Nord – als zuständiger Erlaubnisbehörde – werden die festgestellten Verstöße bei der stichprobenartigen Prüfung zwar in den einzelnen Akten der geprüften Firmen festgehalten und den Verleihern im Bescheid mitgeteilt, darüber hinaus ist jedoch keine weitere Auswertung vorgesehen bzw. vorgeschrieben. Auch den Rentenversicherungsträgern liegen keine über die Vorschriften des § 28p Abs. 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch hinausgehenden maschinell abrufbaren Daten über die Art eventueller versicherungs- und beitragsrechtlicher Verstöße der betroffenen Zeitarbeitsfirmen vor. Entsprechende Auskünfte konnten daher nicht erteilt werden.

5. *Wie viele Leiharbeitsbeschäftigte bzw. ehemalige Leiharbeitsbeschäftigte haben ihre Entgeltansprüche wegen der unwirksamen Tarifverträge der CGZP gegenüber Zeitarbeitsfirmen und Personalserviceagenturen vor dem Arbeitsgericht Hamburg eingeklagt?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst. In der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnten 17 von 29 Kammern des Arbeitsgerichts Hamburg befragt werden. Danach konnten 68 Verfahren festgestellt werden.

6. *Wie viele Leiharbeitsbeschäftigte bzw. ehemalige Leiharbeitsbeschäftigte von Hamburger Zeitarbeitsfirmen und Personalserviceagenturen haben ihre Entgeltansprüche in Zusammenhang mit der Unwirksamkeit der Tarifverträge der CGZP eigenständig ihre Ansprüche auf Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen bei der Einzugsstelle geltend gemacht?*

Der DRV Nord liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Bei den bundesweit zirka 250 tätigen Einzugsstellen ist es nicht möglich, derartige Angaben kurzfristig festzustellen.

7. *Welche konkreten Ergebnisse hat bislang die Prüfung der JOBPOWER Personaldienstleistungs- GmbH (Amtsgericht: Hamburg HRB 8365) durch die Deutschen Rentenversicherung Nord als Folge des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 14.12.2011 zur Tariffähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen ergeben und wann ist mit einem Abschluss der Prüfungen zu rechnen?*

Eine Übermittlung der Prüfergebnisse der für die Durchführung der Arbeitgeberprüfung zuständigen DRV Bund ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.